Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2008/02/13 30.3-7/2008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.2008

Rechtssatz

Das Spucken in das Gesicht einer Person in der Öffentlichkeit, im konkreten Fall an der Theke eines Stadtcafes, stellt keine Anstandsverletzung nach § 2 Abs 1 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG), sondern ein Gerichtsdelikt dar (4. Abschnitt, strafbare Handlungen gegen die Ehre, §§ 111 ff StGB). Insbesondere wäre der Tatbestand der Beleidigung nach § 115 iVm § 117 StGB verwirklicht. Ob die Berechtigung zur Anklage im Sinne des§ 117 StGB vorlag, ist für die Qualifikation dieser Tat als gerichtlich strafbare Handlung nicht von Relevanz (ständige Rechtsprechung des UVS Steiermark, 14.6.2007, 30.3-26/2007-3; 14.5.2007, 30.3-23/2007-3; 17.1.2004, 30.3-45/2004-10, und andere).

Schlagworte

Anstandsverletzung Verwaltungsübertretung Gerichtsdelikt spucken Beleidigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at